Satzung des Schützenvereins Herrenzimmern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Herrenzimmern e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 470345 eingetragen und hat seinen Sitz in 78662 Bösingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Ausübung des Sportschießens, die Abhaltung schießsportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, Traditions- und Kameradschaftspflege und Jugendförderung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und nach Begleichung der festgesetzten Aufnahmegebühr.

Personen die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben können auf Grundlage der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren, sowie aller persönlichen Veränderungen die im Sinne des Vereinszwecks von Belang sind.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres. Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht ausschließlich an der Mitgliederversammlung zu.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Erlass von Ordnungen
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- 10 % der Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder
- auf Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen im

amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bösingen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- Ausschluss eines Mitgliedes.
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitgliedern sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- den **Vorsitzenden** (mindestens 2, höchstens 4). Diese tragen den Titel Schützenmeister und können unter sich einen als Oberschützenmeister bestimmen.
- weiteren **Vorstandsmitgliedern** (mindestens 3, höchstens 8).

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alles zuständig, was nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Der Vorstand legt die Verteilung seiner Aufgaben in einen Geschäftsverteilungsplan fest, in dem zumindest die Funktionen Finanzen, Sport, Jugend und Verwaltung zwingend festzuschreiben sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

Unter anderem ist es auch Aufgabe des Vorstandes Delegierte und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände nach §1 Satz 4 zu bestimmen. Delegierte oder Vertreter müssen Vereinsmitglied sein.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts, § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im rollierenden System in 2 Wahlgruppen. Jede Wahlgruppe besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer der Vorsitzenden lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 9 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, sowie Benutzungsordnungen für Vereinseigentum geben.

Zuständig für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung.

Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Alle Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeinde Bösingen zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 2 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Der neugegründete Verein muß vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden und gehalten sein, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bösingen, 07.03.2024

---	---
Michael Zusan	Helmut Bohnet
Versammlungsleiter	Protokollführer